

BGE 45 I 391

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_391

FR: ATF 45 I 391

IT: DTF 45 I 391

Volltext

390 Strafrecht. auch von Privatpersonen eingereicht werden könne », und es seien denn auch « hin und wieder von Privat- personen Strafklagen gestützt auf Art. 11 angehoben worden, ohne dass der kantonale Richter sich veran- lasst gesehen hätte, die Klagen wegen mangelnder Legi- timation im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle abzu- weisen ». Und übereinstimmend damit bemerkt der Bundesrat im Falle Fehring, das VAG hätte Anwendung finden können, auch ohne dass eine Überweisung durch eine eidgenössische Amtsstelle vorausgegangen wäre (a. a. O. Erw. 111, 4). Andererseits führt jedoch das Ver- sicherungsamt selbst zwei Zürcher Urteile an, die eine solche Praxis nicht anerkennen. Handelt es sich dem- nach lediglich um einzelne Fälle von Nichtbeachtung des Art. 11 Abs. 1 VAG~ so kann von einem dieser Vor- schrift derogierenden Gewohnheitsrecht nicht die Rede sein. Es ist daher das gegen den Kassationskläger durch- geführte Strafverfahren wegen Formmangels aufzu- heben (womit natürlich auch der adhäsionsweise geltend gemachte Zivilanspruch formell dahinfällt), und es braucht somit auf die von ihm gegen das Strafurteil vorgebrachten materiellen Beschwerdegründe nicht ein- getreten zu werden. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil des Appellationsgerichtes von Basel-Stadt vom 4. Juli 1919 aufgehoben.

Stempelabgabengesetz. N° 56 11. STEMPELABGABENGESETZ LO I SUR LES DROITS DE TIMBRE 56. Urteil des ICasutionshofes vom 5. Dezember 1919 i. S. Eidg. Finanzdepartement gegen Salchli. FStrV Art. 18: «wesentliche. Formfehler ». 39t S t e m p e l a b g a b e n g e s e t z : Zu lässigkeit der vertre- tungsweisen Stempelung von Wechseln. insbesondere durch den wechselrechtlichen Nachmann, auf Grund eines Auf- tragsverhältnisses. - Der für diesen Fall von der eidgenös- sischen Steuerverwaltung aufgestellten Formvorschrift, wo- nach das Vertretungsverhältnis aus dem Entwertungsvermerk ersichtlich sein muss, ist nicht die Bedeutung beizulegen. dass wegen ihrer Nichtbeachtung durch den mit der Stemp- Jung beauftragten Nachmann der Vertretene wegen Abgaben- hinterziehung strafbar würde. A. - Der Kassationsbeklagte P. Salchli, Kaufmann in Grosshöchstetten, stellte am 1. und 15. Mai 1919 zwei Eigen,wechsel von je 100 Fr. an die Ordre der Ersparnis- kasse von Konolfingen, Hauptkasse in. Grosshöchstetten, aus, und 'übergab sie der Remittentin ungestempelt. Beide Wechsel weisen nach dem Kontext die vorgedruckte Klausel auf: « Ich beauftrage die Kasse, diesen Wechsel für mich und auf meine Kosten zu stempeln ». Die Bank versah die beiden Papiere unmittelbar nach dem Empfang mit Stempelmarken im vorschriftgemässen Betrage von je 5 Cts. und brachte darauf den Entwertungsmerk an. Dieser lautet beim eilieri. Wechsel: « 1. A. de!l Aus- stellers: Ersparniskass~ VOil Konolfingen, HauptJfasse, den 15. Mai 1919 », Qeim' andern dagegen bloss :«;E~J),ar niskasse von Konolfingell\Hauptkasse, den 1. Mai 1919 ". Auf Grund dieses Tatbestandes wurde. P. Salchli von der eidg. Steuerverwaltung durch Entscheid vom 19. Juni' Strafrecht. 1919 wegen (, \Viderhandlung gegen Art. 41 BG über die Stemp<,labgaben, begangen durch Begebung zweier

ungestempelter Eigenwechsel (Art. 52 BG))j zu einer • Geldbusse von 10 Fr. verurteilt, in der Folge aber, da er sich der Strafe nicht unterzog, vom eidg. Finanzdepartement dem Richter zur Aburteilung wegen « Abgaben- hinterziehung » überwiesen. Durch Urteil vom 19. September 1919 hat ihn der Gerichtspräsident von Konolfingen « mangels Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes und mangels Schuld- beweises » ohne Entschädigung freigesprochen und die Kosten dem Staat auferlegt. B. - Gegen die'Ses U rteH hat das eidg. Finanzdeparte- ment rechtzeitig die Kassationsbeschwerde an das Bun- desgericht ergriffen und beantragt, es sei aufzuheben und die Sache gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (FStrV) einem andern Gerichte von gleichem Range zu neuer Entschei- dung zu überweisen. In der Begründung wird das Ver- fahren vor dem Polizeirichter von Konolfingen bemän- gelt, insbesondere aber geltentl gemacht, dass das an- gefochtene Urteil gegen besthn~te. gesetzliche Vor- schriften des materiellen Steuer- und Steuerstrafrechts verstosse. Zwar brauche, wird ausgeführt, die Entrich- tung der Stempelabgabe auf Wechseln nicht in dem Sinne durch den Verpflichteten. persönlich zu- geschehen, dass dieser die Marke eigenhändig auf der Urkunde an- zubringen und zu entwerten hätte, sondern es dürften diese Handlungen auch durch Dritte als Vertreter, z. B. durch Angestellte oder Angehörige, vorgenommen. wer- den. Dagegen erscheine jede Vertretung von vornherein als anfechtbar, wenn der Abgabepflichtige die Stempelung durch einen Nachinhaber des \Wechsels besorgen lasse. Denn dieser habe nach Art. 41 StG für sich, d. h. kraft eigener Verpflichtung zu stempeln; in diesem Zeitpunkt sei die strafbare Handlung des Vormannes, begangen Stempelabgabengesetz. N0 56. 393 durch Begebung des ungestempelten Wechsels, bereits vollendet. Immerhin lasse die - im Grunde genommen allerdings regelwidrige - Praxis der eidgenössischen Steuerbehörde ausnahmsweise auch eine Vertretung durch den :-lachmann zu, aber nur unter der Voraussetzung, dass dabei die von ihr für diese Ausnahmefälle aufgestell- ten und in einem Zirkular der Vereinigung von Vertretern des Schweizerischen Bankgewerbes vom 15. August 1919?{ bekannt gegebenen Fonnvorschriften eingehalten werden. Danach müsse aus dem Kassationsvermerk das Stellvertretungsverhältnis durch Nennung des Namens des Vertretenen ersichtlich sein (z. B. «(für H, Meyer.,: Bank und Datum). Diesen im Interesse des Fis- kus, sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit notweu- digen Fonnell entspreche jedoch die Stempelung auf den beiden "Oll Salchli ausgestellten Wechseln nicht. Die Ersparniskasse von Konolfingen sei denn auch auf eine Anfrage hin von der eidg. Steuerverwaltung durch Schrei- ben voin 5. :.I[ai 1919 speziell darauf aufmerksam gemacht worden, tlass die blosse im 'Vechselformular vorgedruckte Auftragsklausel nicht ausreiche, da sie lediglich die Au\'- tragserteilung, nicht aber das Vertretungsverhältnis be- weise, Die Stempelung durch die Bank müsse daher im v.orliegenden Falle mangels Angabe des Vertretungsver- hältnisses im Kassationsvermerk selbst als Nachstempel- IU11g im Sillne des Art. 41 Abs. 3 StG behandelt werden und es habe somit der Kassationsbeklagte seine Abgabe- pflicht nichl erfüllt. Ein Verschulden setze Art. 52 StG nicht voraus, soI1rtern es handle sich dabei um ein reines Fornnaldelikt. C. - Der Kassationsbeklagte hat in seiner Antwort auf Abweisung der Beschwerde angetragen. Der J(assationshoj zieht in Erwägung: 1. - Nach Art. 52 des Bundesgesetzes vom L1. Oktober 1917 über die Stempel abgaben (StG) und Art., 16 des BUll- desgesetzes vom 30 . .Tuni 1R49 über das Verfahren bei l'c- Strafrecht. hertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (FStV) ist die Hinterziehung von Stempelabgaben von . den kompetenten Gerichten der Kantone zu beurteilen, in denen das Vergehen begangen wurde. Soweit das

dabei vom kantonalen Richter angewendete Verfahren auf kantonalem Prozessrecht beruht, kann es vom Kassationshof nicht überprüft werden. Denn dessen Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich auch hier, wie bei der Kassationsbeschwerde nach Art. 160 ff. OG, auf die Frage der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift, und zwar kommen nach Art. 18 FStV in prozessrechtlicher Hinsicht, abgesehen vom Falle der Inkompetenz des Gerichtes, als Kassationsgründe nur ((wesentliche Formfehler)) in Betracht. Als wesentlich aber ist eine Verletzung bundesrechtlicher Prozessbestimmungen nur dann zu betrachten, wenn angenommen werden muss, dass ohne sie das Urteil im konkreten Falle anders ausgefallen wäre. . Danach halten jedoch die gegen das Verfahren YOI' dem Gerichtspräsidenten von Konolfingen vorgebrachten Beschwerdegründe nicht Stich. Allerdings verstösst die von ihm angeordnete und durchgeführte Voruntersuchung gegen die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 FStV, wonach das Prozessverfahren summarisch und öffentlich sein soll. Aber die Ergebnisse dieser Voruntersuchung stehen, soweit sie überhaupt in den Urteilerwägungen berücksichtigt werden, mit dem Tatbestande nicht in Widerspruch, wie er vom eidg. Finanzdepartement selbst im Ueberweisungsschreiben zuhanden des kantonalen Richters dargestellt, und wie er auch in der Kassationsbeschwerde vorausgesetzt wird. Sodann wird gerügt, dass das eidg. Finanzdepartement, entgegen den Vorschriften des Art. 17 Abs. 2 und 4 FStV, nicht zur Verhandlung geladen worden sei. Da jedoch die klagende Bundesbehörde schon im Ueberweisungsschreiben ihre rechtliche Auffassung eingehend dargelegt hat, ist auch nicht anzunehmen, dass dieser zweite, an sich allerdings schwerer Stempelabgabengesetz. N° 56. 395 wiegende Formmangel einen Einfluss auf das Urteil ausgeübt habe. 2. - In materieller Beziehung ist lediglich zu prüfen, ob das angefochtene Urteil gegen eine bestimmte gesetzliche Vorschrift verstösst (Art. 18 FStV). Als solche fällt hier einzig Art. 52 StG in Betracht, wonach zu bestrafen ist, wer die Abgabepflicht nicht oder nur teilweise erfüllt. Zur richtigen Erfüllung aber gehört nach Art. 7 StG nicht bloss die Verwendung der Stempelmarke auf dem Wechsel, sondern auch ihre Entwertung. Diese ist durch Ueberschreiben mit dem Namenszug oder durch Aufdruck des Firmenstempels unter Beifügung des Datums der Verwendung vorzunehmen. Geschieht sie nicht vorschriftsgemäss, so gilt die Urkunde als ungestempelt (Art. 75 Abs. 3 und 6 VVO zum StG). Deber die Zulässigkeit der Stellvertretung bei der Abgabeentrichtung enthält das Gesetz keine Bestimmung. Art. 73 VVO schreibt allerdings vor, dass die Abgabe zu leisten sei, bevor die Urkunde vom Aussteller " aus den Händen gegeben wird. Allein daraus folgt nicht, dass der Aussteller die Stempelung selbst vorzunehmen hätte. Nach der Auffassung der Bundessteuerbehörden, wie sie aus den Akten und aus der Kassationsbeschwerde selbst hervorgeht, steht, da es nur auf den Erfolg der Leistung ankommt, grundsätzlich nichts im Wege, dass sich der Abgabeschuldner für die Erfüllung der Abgabepflicht eines Dritten bedient (vgl. Schreiben des eidg. Finanzdepartements vom 14. März 1919 an das Sekretariat des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen S. 3). Und zwar entspricht es dringenden Forderungen des Verkehrs, dass eine vertretungsweise Stempelung auch durch den wechselrechtlichen Nachmann, insbesondere durch den ersten Nehmer des Wechsels auf Grund eines Auftragsverhältnisses vorgenommen werden kann, wie dies auch die Praxis annimmt. Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Denn es ist unbestritten, dass der Kassationsbeklagte als Aussteller der beiden Wechsel der Ersparniskasse Konolfingell als erster Nehmerin den Auftrag zur Stempelung erteilt und dass sie auf Grund dieses Auftrages, also für den Kassationsbeklagten, gestempelt hat. Bei dieser Sachlage wäre eine Bestrafung des

Kassationsbeklagten nur dann zulässig, wenn die Bank die Stempelung nicht formrichtig vorgenommen hätte und daher gemäss Art. 75 letzter Abs. VVO die Wechsel als ungestempelt anzusehen wären, eine Abgabentrichtung also überhaupt nicht stattgefunden hätte (Art. 52 StG). Diese Voraussetzungen, sind jedoch im vorliegenden Falle nicht gegeben. Denn beide Urkunden weisen entsprechend den in Art. 75 VVO enthaltenen Formvorschriften, auf den richtig angebrachten Marken den Stempelabdruck der Ersparnkasse vom 11. März 1911 und das Datum der Entwertung auf. Nun verlangt jedoch die eidg. Steuerverwaltung, dass im Falle der vertretungsweise Stempelung das Vertretungsverhältnis unter namentlicher Nennung des Vertreters und des Vertretenen im Kassationsvermerk zum Ausdruck zu bringen sei. Sie geht dabei von der Erwägung aus, dass infolge der in Art. 41 Abs. 3 StG vorgesehenen Substitution der (Nachmann) an den Wechsel ungestempelt gelangt, selbst, kraft eigener Verpflichtung, zur Abgabentrichtung gehalten sei und dass daher, mangels einer besonderen Anweisung in der Entwertungsklausel, angenommen werden müsse, dass der Nachmann seine eigene Verpflichtung und nicht diejenige des Vormanns habe erfüllen sollen. Dieser Vorschrift entsprechen die beiden vom Kassationsbeklagten ausgestellten und von der Ersparnkasse von Konolfingen gestempelten Wechsel unbestritten. Das eidg. Finanzdepartement verlangt daher die Bestrafung des Kassationsbeklagten, indem es auch diese von der Steuerverwaltung zu Kontrollzwecken aufgestellte Formvorschrift mit der Wirkung ausgestatteter Stempelabgabengesetz, Nr. 56, 397 tet wissen möchte, dass ihre Nichtbeachtung durch den Nachmann gemäss Art. 75 letzter Abs. VVO einer Unterlassung der Stempelung und damit der Abgabentrichtung durch den Vertretenen überhaupt gleichzusetzen sei. Nun bestimmt allerdings Art. 75 letzter Abs. VVO, dass Urkunden, auf denen die Stempelmarken nicht in der vorgeschriebenen Weise entwertet sind, als nicht gestempelt angesehen werden sollen. Dies beruht auf einer Fiktion, die dazu dient, die Missachtung dieser Formvorschriften der Missachtung der Bestimmungen über die materielle Stempelspflicht gleichzustellen. Dieser Fiktion würde nun aber eine zu weit gehende Wirkung beigelegt, wenn sie auch auf diejenigen angewendet werden wollte, an die sich die Aufforderung, die vorgeschriebenen Formen zu beobachten, im einzelnen Falle nicht richtet, weil ihnen überhaupt jede Möglichkeit fehlt, auf die Beobachtung der Formen einen Einfluss auszuüben. Das aber ist hier der Fall. Wenn der Nachmann des ursprünglichen Steuerpflichtigen für diesen die Stempelung vorzunehmen hat, so ist er für die formrichtige Vornahme der Entwertung im Sinne der Vorschrift der Steuerverwaltung verantwortlich, und dem Vertretenen könnte eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift nur dann zu Last gelegt werden, wenn für ihn eine solche der Sachlage nicht entsprechende Verantwortlichkeit ausdrücklich ausgesprochen wäre, was nicht zutrifft. Hat der ursprüngliche Stempelpflichtige alles getan, um die Stempelung durch seinen Nachmann vornehmen zu lassen und ist durch diesen die Stempelung in den in Art. 75 VVO vorgeschriebenen Formen erfolgt, so hat der Vertretene seine Abgabepflicht erfüllt und darf wegen eines vom Nachmann begangenen Verstosses gegen die Vorschrift der Steuerverwaltung nicht bestraft werden. Die Fiktion, dass eine nicht formrichtige Entwertung in diesem Sinne der Nichtstempelung gleich zu achten sei, mag vielleicht dem gegenüber zur Anwendung gelangen, der die Erfüllung der Stempelspflicht übernommen hat; dagegen im Strafrecht. darf derjenige, der seine Stempelspflicht zulässigerweise auf den Nachmann übertragen hat, nur dafür verantwortlich gemacht werden, dass dieser die schuldige Abgabentrichtung, wozu auch die Entwertung im Sinne des Art. 75 VVO gehört, nicht aber auch dafür, dass diese Entwertung

in einer in Gesetz und Verordnung nicht vorgesehenen Form erfolge. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen. In. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Vgl. Nr. 56. - Voir n° 56. ••• STAATSRECHT - DROIT PUBLIC 1. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 57. Urteil vom 19. Dezember 1919 i. S. EquGY gegen KeUy.

Rechtsverweigerung im Zivilprozesse, begangen durch die einfache Nichtbeachtung einer rechtzeitig und in gehöriger prozessualer Form angebrachten und unter Beweis gestellten Parteibehauptung, die ihr Zutreffen vorausgesetzt eine Grundlage des Urteils bildende tatsächliche Annahme ausschliesst, gleichgiltig ob die Ausserachtlassung auf einem Uebersehen oder auf Verschulden des Richters beruht. Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges. Erfüllt, wenn die gegen das Urteil bestehende kantonale rechtliche Beschwerde nur noch zur Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit der bei der Ausfällung beteiligten Richter, nicht mehr zur Aufhebung des Urteils selbst führen kann. A. - Der Rekurrent Dr. Equy hat im Jahre 1908 von einem gewissen Rämly die Besitzung « Petit-Vivy » in der freiburgischen Gemeinde Barbereche um 11,550 Fr. gekauft und hiebei auf Rechnung des Kaufpreises die Schuldpflicht für zwei auf den gekauften Liegenschaften im ersten und zweiten Range grundversicherte Forderungen der Freiburgischen Staatsbank aus Darlehen und der Kinder des verstorbenen Alfred Melly in Genf aus Kauf von 5000 Fr. und 5500 Fr. übernommen. Die Hypothekarobligation zu Gunsten der Freiburgischen Staatsbank ist zu einem innert des gesetzlichen Maximums AS 45 I - 1919 :17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.